

FR_GERICHTE 502 2016 245 vom 15. Dezember 2016

FR Kantonsgericht, 2016-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_245

FR: FR_GERICHTE 502 2016 245 du 15 décembre 2016

IT: FR_GERICHTE 502 2016 245 del 15 dicembre 2016

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Entschädigung und Genugtuung (Art. 429-436 StPO)

Erwägungen

E. 1

a) Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, so beurteilt nach Art. 395 Bst. b StPO deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als CHF 5000.00 zum Gegenstand hat. Die vorliegende Beschwerde bezieht sich auf die Kosten des Vorverfahrens in der Höhe von CHF 295.00 sowie auf die vom Beschwerdeführer beantragte Entschädigung in Höhe von CHF 2'050.10. Der strittige Betrag beläuft sich somit insgesamt auf CHF 2'345.00, weshalb für die Beurteilung der Beschwerde die Verfahrensleitung zuständig ist. b) Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO). Es können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde ist innert 10 Tagen ab Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Strafkammer einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 85 Abs. 1 JG). Ein Rechtsmittel kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). c) Strittig sind im vorliegenden Fall die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 295.- sowie die Entschädigung. Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer frühestens am 16. September 2016 zugestellt, so dass die am 26. September 2016 der Post übergebene Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde. Soweit dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung eine Entschädigung verweigert wird, bzw. ihm die Kosten auferlegt werden, hat er ein

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 rechtlich geschütztes Interesse. Schliesslich enthält die Beschwerdeschrift eine Begründung. Auf die Eingabe vom 26. September 2016 ist somit einzutreten. d) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 2

a) Der Beschwerdeführer bringt das Folgende vor: Durch die Veranlassung der Sanierung des Wegabschnitts D._____ habe er in seiner Funktion als Gemeinderat allenfalls verwaltungsrechtliche Bestimmungen verletzt, was die Voruntersuchung rechtfertigte. Sein Verhalten sei jedoch strafrechtlich nicht relevant gewesen. Statt das Verfahren einzustellen,

habe ihn die Staatsanwaltschaft trotz fehlender gesetzlicher Grundlage unrechtmässig verurteilt. Der Kausalzusammenhang zwischen dem ihm vorgeworfenen fehlerhaften Verhalten und den durch den Erlass des Strafbefehls vom 18. Mai 2016 verursachten Kosten sei zu verneinen. Diese Kosten seien ausschliesslich auf die unrichtige Beurteilung der Rechtslage durch die Staatsanwaltschaft zurückzuführen. Folglich seien sämtliche durch den Erlass des Strafbefehls angefallenen Verfahrenskosten vom Staat zu tragen. b) Nach Art. 426 Abs. 2 StPO können der beschuldigten Person bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch die Kosten auferlegt werden, wenn sie kumulativ rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten an den Tag gelegt hat und dadurch die Einleitung eines Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, es solle nicht der Staat und damit der einzelne Bürger als Steuerzahler für Verfahrenskosten aufkommen müssen, die von einem Beschuldigten durch vorwerfbares Verhalten verursacht wurden. Gemäss Art. 426 Abs. 3 Bst. a StPO trägt die beschuldigte Person jene Verfahrenskosten nicht, die der Bund oder der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat. Dies als Konsequenz des Grundsatzes, wonach die beschuldigte Person nur für Kosten aufkommen muss, welche die adäquate Folge ihres deliktischen Handelns waren (z.B. Kosten eines unnötigen Gutachtens, eindeutig unnötige Einvernahme von Zeugen). Wenn sich aus einer objektivierenden Betrachtungsweise ex tunc ergibt, dass Kosten durch klar unnötiges oder fehlerhaftes behördliches Verhalten verursacht wurden, verbleiben sie beim Staat (DOMEISEN, in BSK-StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 426 N. 15). Dabei ist es nicht ausreichend, dass zum Beispiel bei Freispruch bzw. Einstellung im Rückblick die Verfahrenshandlungen oft überflüssig erscheinen (SCHMID, Praxiskommentar Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2013, Art. 426 N. 9). Art. 426 Abs. 3 StPO ist mit anderen Worten das Gegenstück zu dessen Abs. 2. Während Abs. 2 den Staat vor einem Rechtsmissbrauch durch den Beschuldigten schützt, schützt Abs. 3 den Beschuldigten vor einem Rechtsmissbrauch durch den Staat (CHAPUIS, in Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2011, Art. 426 N. 2). Was den Umfang der Kostenpflicht anbelangt, so darf die Haftung der beschuldigten Person nicht weiter gehen, als der Kausalzusammenhang zwischen dem ihr vorgeworfenen fehlerhaften Verhalten und den Kosten verursachenden behördlichen Handlungen reicht. So dürfen einer beschuldigten Person bei einem prozessualen Verschulden zwar die Kosten der Voruntersuchung auferlegt werden, nicht jedoch jene des Gerichtsverfahrens, wenn nach dem Ergebnis der Untersuchung kein hinreichender Anlass bestand, Anklage zu erheben (DOMEISEN, Art. 426 N. 32). Ein "fehlerhafter" Strafbefehl fällt nicht in den Anwendungsbereich von Art. 426 Abs. 3 Bst. a StPO (vgl. u.a. BGer Urteil 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4 m.H.). Der Strafbefehl stellt kein erstinstanzliches Urteil dar. Er ist ein blosser Urteilsvorschlag, der erst ohne gültige Einsprache zum rechtskräftigen Urteil wird (Art. 354 Abs. 3 StPO). c) Der Beschwerdeführer bestreitet in seiner Eingabe vom 26. September 2016 nicht, dass er als verantwortlicher Gemeinderat über die Inventarisierung des Weges Bescheid gewusst habe,

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 bzw. dass ihm zumindest bekannt war, dass der fragliche Wegabschnitt im Planungs- und Baureglement der Gemeinde C. _____ unter Art. 10bis geschützt war. Er bestreitet auch nicht den Schluss der Staatsanwaltschaft, mit dem Beschluss den Wegabschnitt „D. _____“ mit Fräsgut zu sanieren, habe er schuldhaft und rechtswidrig gehandelt. Er gibt im Gegenteil zu, dass er in seiner Funktion als Gemeinderat allenfalls verwaltungsrechtliche Bestimmungen verletzt habe, was die Voruntersuchung rechtfertigte. Es stellt sich somit einzig die Frage, ob Art. 426 Abs. 3 Bst. a StPO in casu

zur Anwendung kommt. Der Beschwerdeführer ist diesbezüglich der Auffassung, dass der Kausalzusammenhang zwischen dem ihm vorgeworfenen – und nicht bestrittenen – fehlerhaften Verhalten und den durch den Erlass des Strafbefehls verursachten Kosten nicht gegeben sei, da diese ausschliesslich auf die unrichtige Beurteilung der Rechtslage durch die Staatsanwaltschaft zurückzuführen seien. Dem kann nicht gefolgt werden. Wie bereits erwähnt, handelt es sich beim Strafbefehl um einen Urteilsvorschlag, der erst ohne gültige Einsprache zum rechtskräftigen Urteil wird. Vorliegend wurde Einsprache erhoben, woraufhin die Staatsanwaltschaft die Lage – welche gemäss Beschwerdeführer eine gewisse Komplexität aufwies – nochmals prüfte und sodann eine Einstellungsverfügung erliess. Sie hat dem Beschwerdeführer entgegen seinen Ausführungen nicht die durch den Erlass des Strafbefehls angefallenen Verfahrenskosten auferlegt, sondern die „Verfahrenskosten“, sprich in casu die Kosten bis und mit Erlass einer ersten Verfügung (CHF 295.-). Es ist offensichtlich, dass keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt wurden. Die Kosten von CHF 295.- sind keineswegs ausschliesslich auf die ursprünglich unrichtige Beurteilung der Rechtslage durch die Staatsanwaltschaft zurückzuführen; sie hätten auch bestanden, wenn die Staatsanwaltschaft bereits am 18. Mai 2016 eine Einstellungsverfügung erlassen hätte (Gebühr und Dossierkosten). Der Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, dass abgesehen von der neuen Prüfung der Rechtslage und den damit verbundenen Gebühren/Auslagen, die jedoch nicht in Rechnung gestellt wurden, weitere Kosten durch klar unnötiges oder fehlerhaftes Verhalten der Staatsanwaltschaft verursacht worden wären. Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern zwischen dem durch die Vorinstanz festgestellten Verhalten des Beschwerdeführers und den dadurch verursachten Verfahrenskosten kein adäquater kausaler Zusammenhang bestehen soll. In diesem Punkt ist die angefochtene Verfügung demnach nicht zu beanstanden.

E. 3

a) In einem zweiten Punkt rügt der Beschwerdeführer die Anwendung von Art. 429 Abs. 1 und 430 Abs. 1 StPO. Er führt dabei einerseits aus, dass sich der Beizug eines Anwaltes aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes sowie seiner persönlichen Verhältnisse gerechtfertigt habe. Andererseits könne ihm nicht vorgeworfen werden, die zur Ausübung seiner Verteidigungsrechte angefallenen Kosten schuldhaft oder rechtswidrig verursacht zu haben. Die Aufwendungen könnten überdies nicht als geringfügig qualifiziert werden. b) Nach Art. 429 Abs. 1 StPO hat die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen (Bst. a), der wirtschaftlichen Einbussen (Bst. b) und allenfalls Genugtuung (Bst. c), wenn sie freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird. Die Entschädigung oder Genugtuung kann herabgesetzt oder verweigert werden, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 Bst. a StPO). Bei Auferlegung der Kosten nach Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO ist in der Regel keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat. Da die Entschädigungsfrage nach der Kostenfrage zu beantworten ist, präjudiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage insoweit (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 m. H.).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 c) Bereits nach der zitierten Rechtsprechung hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Er legt auch nicht dar, dass respektive inwiefern allenfalls vorliegend von der Regel abzuweichen wäre. Gleiches ergibt sich aus der Anwendung von Art. 430 Abs. 1 Bst. a StPO, da der Beschwerdeführer die

Einleitung des Strafverfahrens schuldhaft und rechtswidrig verursacht hat, was er im Beschwerdeverfahren nicht bestreitet (vgl. E. 2c). Es besteht damit kein Anspruch auf Entschädigung für das staatsanwaltliche Verfahren.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten für das Rechtsmittelverfahren dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 500.- festzusetzen, zuzüglich der Auslagen von CHF 70.-. Auch für das Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). Die Vizepräsidentin erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Einstellungsverfügung vom 15. September 2016 wird bestätigt. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 570.- (Gerichtsgebühr: CHF 500.-, Auslagen: CHF 70.-) werden A. _____ auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. IV. Zustellung. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 15. Dezember 2016/jko Vizepräsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.